

# Statuten

## Theaterverein Neubühne Seen

*Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen alle Geschlechter.*

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Theaterverein Neubühne Seen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- Theaterprojekte, die von den Mitgliedern des Vereins initiiert werden, in organisatorischer, finanzieller und gestalterischer Hinsicht zu realisieren
- Interne Veranstaltungen, gesellige Anlässe und die Organisation von Theaterreisen sollen die Verbindung unter den Mitgliedern und zu befreundeten Theatergruppen lebendig erhalten
- Ziel des Vereins ist die Förderung der Kultur und gesellschaftlicher Anlässe in der Umgebung Winterthur
- Kontinuität in strukturellen und personellen Belangen sind dem Verein wichtig
- Es sollen jüngere wie auch ältere Generationen angesprochen werden

### 3. Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des «Regionalverband Amateurtheater Zürich-Glarus» (RVA).

Der Verein kann Mitgliedschaften bei weiteren Vereinen und Verbänden eingehen, die dem Vereinszweck dienen.

### 4. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus dem bestehenden Vermögen der Gruppe «Neubühne Seen», den Mitgliederbeiträgen, projektbezogenen Sponsorings, kantonalen oder privaten Förderbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Zuwendungen Dritter, Einnahmen aus dem Veranstaltungsbetrieb und sonstigen Einnahmen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Die Mitgliederbeiträge für aktive und passive Mitglieder können sich unterscheiden.

**Das Geschäftsjahr dauert vom 01.06. – 31.05.**

### 5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und den Vereinszweck unterstützen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

## **7. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Gründen, die dem Vereinszweck, dem Vereinsimage, dem Vereinsziel oder anderen Mitgliedern schaden, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## **9. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vorher schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder mind. 1/5 der aktiven Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens beim Vorstand zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Kenntnisnahme über Mitgliedermutationen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 10. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern
- Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- Er erlässt Reglemente
- Er bestimmt die Regie
- Er erstellt Rahmenbedingungen, Leitplanken zur jeweiligen Stückwahl
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
- Der Vorstand ist ermächtigt, Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 5'000.– auch ausserhalb des genehmigten Budgets zu tätigen, ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen zu müssen. Diese müssen jedoch dem Vereinszweck entsprechen

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

## 11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## 12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

## 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 3/4 der Aktivmitglieder anwesend sind.

Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind.

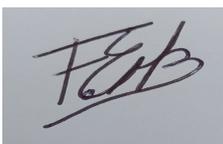
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere Organisationen in der Schweiz, welche einen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Organisation(en). Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Juni 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen (bei bestehenden Vereinen).

Datum, Ort: 05.06.2025, Winterthur

Der Tagespräsident:



Der Protokollführer:

